

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Pb-30-21/19

Aktenzeichen:

Amt: Bauen und Ordnung
 Datum: 08.07.2019
 Version: 1

zu behandeln in:
 öffentlicher Sitzung
 nicht öffentl. Sitzung

Betreff: Entwicklungskonzept für das Amt Brück - Beteiligung am Verfahren

Kurzinfo zum Beschluss**Finanzielle Auswirkungen: Nein**Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €Haushaltsbelastung: €Veranschlagung: **Nein** mit €Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH: **geprüft und bestätigt:**_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1						

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Pb-30-21/19

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Planebruch beteiligt sich am Entwicklungskonzept des Amtes Brück. Die erarbeiteten Entwürfe sind der Gemeindevertretung zur Diskussion vorzulegen.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung

Mit Beschluss A-30-64/2019 ermächtigte der Amtsausschuss den Amtsdirektor zur Vergabe der Planungsleistungen für ein Entwicklungskonzept auf Ebene des Amtes Brück. Eine entsprechende Ausschreibung wurde vorbereitet und wird ab dem 22. Juli durchgeführt, als Beginn der Erarbeitung ist der 1. Oktober vorgesehen. Das Entwicklungskonzept soll einem integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) entsprechen und auf die besondere Situation einer Verwaltungsgemeinschaft mit sechs eigenständigen Gemeinden angepasst sein.

Im Entwicklungskonzept werden räumliche Schwerpunkte der Entwicklung ermittelt, Projekte unterschiedlichster Handlungsfelder (u.a. Wohnen, Wirtschaft, Infrastruktur, Bildung, Kultur und Soziales) definiert und mittel- sowie langfristige Vorhaben strategisch und konzeptionell vorbereitet. Es dient zusätzlich als Steuerungsinstrument der brandenburgischen Städtebauförderung und ist daher Voraussetzung zur Mittelbeantragung aus der Städtebauförderungsrichtlinie 2015 (StBauFR 2015). Mit Mitteln aus der StBauFR 2015 können Maßnahmen in folgenden Bereichen förderfähig sein:

- städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- städtebaulicher Denkmalschutz
- Maßnahmen der sozialen Stadt
- Stadtumbau
- Förderung aktiver Stadtzentren
- Förderung kleinerer Städte und der überörtlichen Zusammenarbeit

Um eine Förderfähigkeit zu gewährleisten, müssen alle Gemeinden das Entwicklungskonzept nach Fertigstellung bestätigen und die Umsetzung der konzeptionellen Maßnahmen verfolgen.